

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt e. V.



c/o Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg
Telefon (0391) 606-7003, Fax (0391) 606-7032
Email vorstand@vrv-lsa.de

Homepage: www.vrv-lsa.de

Elektronische Post

An das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 10. Mai 2024

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Zeichen: 15-03602-126/28

Ihr Schreiben vom 16. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die sich auf die Ermöglichung einer „Regelanfrage“ beim Verfassungsschutz (1.) sowie den beabsichtigten besoldungsrechtlichen Paradigmenwechsel vom Modell der „Alleinverdienerfamilie“ zum Modell der „Hinzuverdienerfamilie“ (2.) beschränkt.

1. Als flankierende Maßnahme zu den herkömmlichen Instrumenten und Strategien zur Eingrenzung des Extremismus im öffentlichen Dienst (vgl. hierzu Voßkuhle, Extremismus im Öffentlichen Dienst – Was tun?, NVwZ 2022, 1841) begrüßt der Verband die Änderung im Landesbeamtengesetz sowie im Disziplingesetz Sachsen-Anhalt zur Prüfung der Gewährleistung der Verfassungstreue. Der damit verbundene Grundrechtseingriff ist auch nach Auffassung des Verbandes durch die verfolgten Ziele, denen ebenfalls Verfassungsrang zukommt, gerechtfertigt. Letztlich wird die Verwaltungspraxis sicherzustellen haben, dass stets eine auf die Persönlichkeit des Bewerbers bezogene Eignungsprognose im Einzelfall erfolgt.

Betreffend den personellen Anwendungsbereich der Regelung des § 8b LBG LSA n.F. erscheint eine gesetzgeberische Klarstellung für Richterinnen und Richter wünschenswert. Zwar geht die Gesetzesbegründung auf Seite 82 davon aus, dass § 8b LBG LSA n. F. aufgrund der Verweisung in § 3 Satz 2 des Richtergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LRiG) auch auf die Einstellung von Richterinnen und Richtern anwendbar ist. Diese Sichtweise ist indes nicht zwingend. Vielmehr erachtet es der Verband für bedenklich, den mit der Regelanfrage einhergehenden Eingriff in das Grundrecht der Bewerber auf informationelle Selbstbestimmung für die Einstellung in ein Richterverhältnis über die allgemeine Verweisung des § 3 Satz 2 LRiG auf die für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu legitimieren. Denn der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) gebietet es, in der Ermächtigungsgrundlage die Voraussetzungen für einen Eingriff in Rechte des Adressaten so konkret wie möglich für das jeweilige Rechtsverhältnis zu bestimmen. An einer hinreichend konkreten Regelung könnte es vorliegend mangeln, da die Einstellungsbehörde nach § 8b Abs. 1 Satz 1 LBG LSA n. F. zur Feststellung, ob die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) erforderlichen

Berufungsvoraussetzungen vorliegen, alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen hat. Der Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG, wonach in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ist für die Einstellung von Richterinnen und Richtern aber nicht maßgeblich, weil für Berufsrichter in § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) bundesrechtlich eine zwar dem Wortlaut nach identische, nichtsdestotrotz eigenständige Ernennungsvoraussetzung normiert ist.

Auch die auf Seite 82 in der Gesetzesbegründung wiedergegebene – vom Verband befürwortete – Annahme, dass ein Wechsel von einem bestehenden Beamtenverhältnis nach dem LBG LSA in ein Richterverhältnis nach dem LRiG von der Regelanfrage nach § 8b LBG LSA n. F. ausgenommen sei, kommt im Wortlaut des Gesetzestextes nach Auffassung des Verbandes nicht hinreichend zum Ausdruck. Denn geregelt ist in § 8b Abs. 1 Satz 3 LBG LSA n. F. lediglich der umgekehrte Fall, wonach die Regelanfrage nach § 8b Abs. 1 Satz 1 LBG LSA nicht für die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Entlassung aus einem bisher bestehenden Richterverhältnis im Geltungsbereich des Landesrichtergesetzes gelten soll. Auch insoweit befürwortet der Verband eine klarstellende gesetzliche Regelung.

2. Der Verband lehnt den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wechsel des Modells der „Alleinverdienerfamilie“ durch das Modell der „Hinzuverdienerfamilie“ als Bezugsgröße für die Besoldungsberechnung ab dem Jahr 2023 ab.

Anders als im Gesetzentwurf (scheinbar) angenommen, ist verfassungsrechtlich nicht geklärt, dass das Einkommen eines Ehepartners (z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung) als Bestandteil der Alimentation Berücksichtigung finden kann (a). Es ist unter Beachtung des Gesamtbesoldungsgefüges zudem prinzipiell abzulehnen, einen Pauschalbetrag als Familienergänzungszuschlag festzulegen (b). Weiterhin ist der Gesetzentwurf unvollständig, da er sich nicht dazu äußert, welche Beträge er für den „Hinzuerdienst“ in den Blick nimmt (c). Auch setzt der Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Fehlanreize, die im Ergebnis geschlechterdiskriminierende Wirkung entfalten (d).

a) In der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 56 f.) wird ausgeführt, dass das Besoldungsrecht in Sachsen-Anhalt mit Blick auf die Amtsangemessenheit der Besoldung anhand der beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 - zu überprüfen sei. Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf sei bisher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie erfolgt. Dem Gesetzgeber komme jedoch insofern ein weiter Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet sei, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach dem Bundesverfassungsgericht nicht Leitbild der Beamtenbesoldung sei, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Im Ergebnis sei daher nicht mehr auf das Modell der Alleinverdienerreihe abzustellen. Bei der neuen Bezugsgröße werde davon ausgegangen, dass der Ehegatte oder die Ehegattin einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters ebenfalls berufstätig sei. Diese Annahme beruhe auf der gesellschaftlichen

Lebenswirklichkeit (Erwerbsneigung und Erwerbsbeteiligung), auf Erkenntnissen aus der Beamten- und Richterschaft Sachsen-Anhalts und auf gesetzgeberischen Wertigkeiten im Bundes- und Landesrecht.

Hier gibt der Gesetzesentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wenn nicht unzutreffend, so doch jedenfalls nur unvollständig wieder. Das Bundesverfassungsgericht führt in dem zitierten Beschluss nämlich auch aus:

„Das Alimentationsprinzip wird von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.“

(BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 23).

Diesen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, dass Bestandteil der beamtenrechtlichen Alimentation auch das Einkommen eines Partners z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung sein kann.

Anders als im Gesetzentwurf suggeriert, geht das Bundesverfassungsgericht auch weiterhin davon aus, dass ein Richter Gehalt - jedenfalls mit entsprechenden Zuschlägen - eine vierköpfige Familie alleine unterhalten können soll. Zu diesem Punkt führt es maßgeblich aus:

„Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“

(BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 47).

Die Erwähnung höherer Familienzuschläge für das erste und zweite Kind ist nicht gleichzusetzen mit der „Anrechnung“ eines - wie auch immer gestalteten - Erwerbseinkommens eines Ehepartners.

Dass das Bundesverfassungsgericht bei seinen Ausführungen noch nicht berücksichtigt haben könnte, dass überwiegend beide Partner erwerbstätig sind, erscheint fernliegend. Die einzige Aussage, die sich dem Beschluss zweifelsfrei entnehmen lässt, ist, dass die Grundbesoldung nicht allein ausreichen muss. Hierauf beruft sich der vorgelegte Entwurf aber gerade nicht.

Wird - wie durch den Gesetzentwurf - ein Alimentationsbestandteil „erfunden“, um das Mindestabstandsgebot zu wahren, liegt dies außerhalb des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht eingehend vorgibt, was maßgebend für die Nettoalimentation sein muss, wenn es ausführt:

„Dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen ist die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes (...) Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (...)

Maßgeblich ist die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe. Sind Besoldungsgruppen nur noch für die Berechnung von Versorgungsbezügen relevant, weil durch gesetzliche Bestimmung das Eingangssamt für die erste Laufbahngruppe angehoben (...) oder ein entsprechender Vermerk in der jeweiligen Besoldungsordnung aufgenommen worden ist (...), und sind auch tatsächlich keine aktiven Beamten mehr vorhanden, werden sie nicht berücksichtigt“

(BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 72 bis 74).

Ein Erwerbseinkommen eines Partners findet durch das Bundesverfassungsgericht auch hier keine Erwähnung. Die Berücksichtigung weiteren Einkommens innerhalb der Familie des Beamten war für das Bundesverfassungsgericht insoweit offensichtlich nicht maßgebend. Das Bundesverfassungsgericht hat bei umfassender Berücksichtigung der vorzitierten Entscheidung lediglich klargestellt, dass eine Gewährleistung einer ausreichenden Mindestalimentation nicht über die Grundbesoldung erfolgen muss, sondern auch mittels anderweitiger Besoldungselemente, wie beispielsweise eines höheren Familienzuschlages herbeigeführt werden kann. Dass sich der Gesetzgeber unter Bezugnahme auf tatsächliche Verhältnisse der Beamtinnen und Beamten (insbesondere ihrer nicht mit der Amtsbesoldung im Zusammenhang stehenden Einkünfte und den Einkünften ihrer Partner) davon freisprechen kann, die (unbedingt) gewährte Gesamtbesoldung unter dem verfassungsrechtlichen Mindestmaß zurückzulassen, ist daraus nicht abzuleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr an mehreren Stellen verdeutlicht, dass – unabhängig von der Zusammensetzung der Gesamtbesoldung – die vom Gesetzgeber gewährte Nettoalimentation 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen muss.

Es dürfte dem Gesetzgeber nach der vorzitierten Rechtsprechung zwar unbenommen bleiben, Änderungen am hergebrachten Leitbild des alleinverdienenden Beamten vorzunehmen. Dies müsste dann aber im gesamten Besoldungssystem erfolgen; die Abkehr müsste sich insbesondere in der Gesamtbesoldung aller Richterinnen und Richter niederschlagen. Es ist nicht widerspruchsfrei und insoweit auch problematisch, lediglich in einem Teilbereich des Gesamtsystems ausschließlich bei einigen Elementen von der grundlegenden Alleinverdienstannahme abzuweichen. Dies gilt hier insbesondere, da die Besoldung der unteren Besoldungsgruppen die Grundlage für das Gesamtbesoldungskonzept darstellt. Insofern ist es nicht kongruent, wenn zwar auf dieser Grundlagenebene partiell von dem bislang herrschenden Grundgedanken einer Alleinverdienstannahme abgewichen wird, zugleich die sonstigen darauf aufbauenden Besoldungsstufen aber weiterhin unter Berücksichtigung ebendessen ausgestaltet bleiben.

b) Es ist nach Auffassung des Verbandes zudem ausgeschlossen, pauschal einen Betrag von 350,00 Euro, was der Höhe des geplanten Familienergänzungszuschlages entspricht, monatlich in die Berechnung der amtsangemessenen Alimentation einzustellen. Denn mit dem Anstieg der Besoldung durch die Besoldungsgruppen und Stufen verringert

sich die Bedeutung dieses Betrages, ohne dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Dieses Ergebnis widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches bereits mehrfach ausgeführt hat:

„Die Amtangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen (vgl. BVerfGE 130, 263 <293 f.>; 139, 64 <117 Rn. 110>; 140, 240 <284 Rn. 89>). [...] Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss.“ (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris Rn. 43).

c) Ferner ist die Begründung des Gesetzentwurfes nicht vollständig. Es wird insbesondere - anders als in vergleichbaren Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen anderer Bundesländer - nicht eindeutig erklärt, dass nur Einkommen der Lebenspartner aus selbständiger bzw. unselbständiger Arbeit künftig Berücksichtigung finden sollen oder - wie dies die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Einkommen“ auf den Seiten 58 f. der Begründung zumindest nicht ausschließt - auch andere Einkommensarten bei der Bemessung der amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt werden können. Folgt man dem (bisherigen) Text der Begründung, würden nämlich nicht nur die Löhne und Gehälter des ebenfalls unterhaltspflichtigen Partners, sondern auch sämtliche sonstigen Einkünfte der Beamtinnen und Beamten oder deren gemeinsam unterhaltspflichtiger Partner berücksichtigt. Dass Beamtinnen und Beamte zur Deckung des Lebensunterhalts auch auf andere Einkünfte als die der amtsbezogenen Besoldung (Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit), wie z. B. Mieteinnahmen oder weitere Einkünfte des Partners, zurückgreifen sollen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Der Verband teilt insofern die verfassungsrechtlichen Bedenken des wissenschaftlichen Dienstes des Landtages von Schleswig-Holstein zu einem mit dem vorgelegten Entwurf vergleichbaren Gesetzesvorhaben (veröffentlicht unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/07200/umdruck-19-07271.pdf>).

d) Zudem zeigt die Analyse der Wirkung eines entsprechend am Familieneinkommen „bedarfsorientierten“ Ergänzungszuschlags, dass die Begründung des Gesetzentwurfes nicht widerspruchsfrei ist und Fehlanreize setzt. Denn während einerseits der rechtliche und gesellschaftliche Wandel sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die Berufstätigkeit von Frauen als Ansatz und Grundlage für die teilweise Abkehr von der Alleinverdienstannahme und der daraus folgenden Gewährleistung einer geringeren Alimentation unter Anrechnung weiterer Einkünfte des Partners genutzt werden, schafft die Maßnahme zugleich gegenläufige Anreize bezüglich der Berufstätigkeit des geringer hinzuverdienenden Lebenspartners. Denn soweit diese weiteren Einkünfte das Familieneinkommen nicht erheblich über den Satz von 115 % der Grundsicherung erhöhen, würde ein finanzieller Anreiz zur Erzielung von weiteren Einkünften genommen werden, da diese Einkünfte keinen (spürbaren) Mehrwert für die Einkommensverhältnisse der Familie bringen würden. Dies dürfte in erster Linie die (regelmäßig parallel zur Kinderbetreuung in Teilzeit arbeitenden) Frauen von Beamtinnen und Beamten betreffen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die Familienergänzungszuschläge auch geeignet, eine mittelbar geschlechterdiskriminierende Wirkung zu entfalten.

Da Frauen - und zwar insbesondere jüngere, weil sie sich statistisch belegt deutlich häufiger als Männer um die Kinderbetreuung kümmern, als auch ältere, die wiederum deutlich häufiger als Männer die Pflege der Elterngeneration übernehmen - weit überwiegend häufiger als Männer einer geringfügigen Beschäftigung und insbesondere einer Teilzeittätigkeit in geringer Stundenzahl nachgehen, wird es also genau für diese Beschäftigtengruppe attraktiv, eine geringfügige Beschäftigung oder eine Teilzeittätigkeit

aufzugeben bzw. eine Teilzeittätigkeit weiter einzuschränken, um so die Anspruchsberechtigung für die mit den neuen Hinzuverdienermodellen einhergehenden Familienergänzungszuschläge wahren zu können. Solche Regelungen aber sind verfassungsrechtlich untersagt. Denn der Gesetzgeber hat auch hinsichtlich der Geschlechter die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, nach der das Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 GG „vor allem dann verletzt [ist], wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, juris Rn. 76).

Das ist hier der Fall, da das Geschlecht auch aufgrund des Gleichberechtigungsgebots in Art. 3 Abs. 2 GG grundsätzlich nicht zum Anknüpfungspunkt und zur Rechtfertigung für rechtlich oder faktisch benachteiligende Ungleichbehandlungen herangezogen werden darf. Das Diskriminierungsverbot gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie - oder gänzlich - andere Ziele verfolgt. Es ist jedoch nicht entscheidend, dass eine Ungleichbehandlung unmittelbar und ausdrücklich an das Geschlecht anknüpft. Eine grundsätzlich unzulässige Anknüpfung an das Geschlecht kann auch dann vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen nachteilig trifft, denn Art. 3 Abs. 2 GG bietet Schutz auch vor faktischen Benachteiligungen. Die Verfassungsnorm zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern; Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG stellt ausdrücklich klar, dass sich das Gleichberechtigungsgebot auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2016 – 1 BvR 3634/13 –, juris Rn. 22).

Dadurch, dass statistisch belegt die Ehefrauen von Beamten signifikant häufiger als die Ehemänner von Beamtinnen in der sozialen Wirklichkeit der Bundesrepublik einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einer Teilzeittätigkeit in geringer Stundenhöhe nachgehen, werden signifikant mehr Frauen als Männer sich dazu veranlasst sehen, die eigene Beschäftigung aufzugeben, um unentgeltliche Familienarbeit - die Kinderbetreuung und die Pflege der Eltern- bzw. Großelterngeneration - zu übernehmen. Hierin offenbart sich der mittelbar diskriminierende Gehalt der beabsichtigten Neuregelung. Denn im Ergebnis gehen mit den Regelungen, Familienergänzungszuschläge für Ehepartner zu gewähren, die nicht oder in nur geringer Form einer Beschäftigung nachgehen, dann unter anderem geringere Aufstiegs- und Karriereöglichkeiten von Frauen, eine Erschwernis ihrer eigenständigen Existenz- und Alterssicherung, geringere Chancen auf berufliches Fortkommen und auf eine bessere Bezahlung infolge von Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitarbeit einher.

Diese Wirkung ist unter Auswertung von statistischen Material in einem Gutachten des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hamburg, nachgewiesen worden (veröffentlicht unter <https://bdr-hamburg.de/?p=1146>). In der Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfes wird nicht dargelegt, dass die tatsächliche Situation in Sachsen-Anhalt eine andere Bewertung zulässt.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand



gez. André Duczek
Vorsitzender des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt e.V.